

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 3. Dezember 2021 08:13  
**An:** Bautechnik-KIRCHNER  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** BL-5-2021: 1. Änd. des BPlans "Großlangheimer Straße Nord" und 46. Änd. des FNP der Stadt Kitzingen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB teilen wir mit:

1. Technischer Umweltschutz

Keine weiteren Anmerkungen.

2. Untere Naturschutzbehörde

**Vorab zur Klärung – für die Stadt Kitzingen:**

**Wird auch von der Regierung von Unterfranken – Höhere Naturschutzbehörde, SG 51 – eine naturschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan eingeholt, gelten die Aussagen der Regierung, insb. zum Artenschutzrecht, vorrangig.**

**Beschreibung des Vorhabens sowie vorgelegte Unterlagen:**

Auf einer naturschutzfachlich hochwertigen Brachfläche zwischen der Nordtangente mit den parallel verlaufenden alten Bahngleisen, der St 2271 und der Straße nach Großlangheim (St 2272-alt) soll eine Schießsportanlage errichtet und artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen vorgesehen werden.

Es liegt zum Entwurf eine Begründung mit Umweltbericht und eine Begründung für den Grünordnungsplan mit der Ausarbeitung der Eingriffsregelung nach dem Bundesbaugesetzbuch vor. Neu hinzu gekommen ist eine artenschutzfachliche Prüfung zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes und damit der Verbote nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Stand 04.09.2021, [REDACTED]).

Es sind im Eingriffsfeld umfangreiche Gehölzrodungen und Bodenbewegungen geplant, die einen Eingriff und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach sich ziehen.

Auf die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit der Baufläche wurde in der Stellungnahme zum Vorentwurf hingewiesen. Dies soll hier nicht wiederholt werden.

Die Bewertung des Eingriffes kann mitgetragen werden (zu den Faktoren des Eingriffes und des Ausgleiches). Die Bemerkungen zur Ausgleichsfläche sind unter „zur Gestaltung der Ausgleichsfläche“ nachzulesen. Mit den Ausgleichsmaßnahmen für den besonderen Artenschutz (insb. der Beschreibung in der 1. Änderung zum Grünordnungsplan) besteht grundsätzlich Einverständnis.

**Aber:**

Der rechtssichere Umgang mit eigentlich klar definierten Begriffen zur Einhaltung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung des § 44 Abs. 5 BNatSchG wurde etwas durcheinandergewirbelt.

**Deshalb:**

**Dieser Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 84 „1. Änderung Großlangheimer Straße Nord“ – insb. die Festsetzungen zum besonderen Artenschutz im Punkt 7. – kann in der vorgelegten Form nicht mitgetragen werden.**

**Begründung:**



Eine Fachbehörde hat u.a. die Pflicht die fachlichen und fachrechtlichen Aussagen (Vorgaben, Festsetzungen, Hinweise) in den Bauleitplänen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. In diesem Bebauungsplan wurden die Maßnahmen unter den Begriffen zur Abarbeitung der Vorgaben im besonderen Artenschutz (§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) nicht richtig bezeichnet.

Z.B. ist bei einer geplanten Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer besonders und streng geschützten Tierart (wie hier durch den Bau der Schießanlage) eine CEF-Maßnahme (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) erforderlich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen zu können. Bei der Vermeidung wird in aller Regel, z.B. durch die Festlegung bestimmter Bauzeiten und durch Schutzmaßnahmen (z.B. Zäune gegen Einwanderung auf die Baufläche), dafür gesorgt, dass die Verbote zur „Störung“ und „Tötung“ möglichst (einfach und rechtssicher) eingehalten werden können. Vermeidungsmaßnahmen dienen in erster Linie dazu die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erst gar nicht entstehen zu lassen. Offensichtlich wurde mit dem Begriff der „CEF-Maßnahmen“ zu inflationär und auch mit der Bedeutung der Vermeidungsmaßnahmen nicht richtig umgegangen.

Es ist sehr arbeitsintensiv in einer eigentlich abschließenden Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bebauungsplanes rechtlich vorgegebene Sachverhalte ändern zu müssen. Denn in einem Bauleitplan sollten die Begriffe – aus rechtlicher Sicht – richtig verwendet werden. Es wird für notwendig erachtet die Maßnahmen unter den Begriffen CEF- und Vermeidung neu zu ordnen.

So sind die CEF-Maßnahmen 1,3,4 sicher keine CEF-, sondern eher Vermeidungsmaßnahmen. Die „Lenkung“ von Reptilien wird durchgeführt, um eine Tötung zu verhindern. Es ist also eine Vermeidungsmaßnahme, die dazu dient, dass der Verbotstatbestand einer Tötung nicht eintritt. Auch eine „Überwachung“ oder ein „Belassen“ sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen! Für den Verlust an Lebensraum, auch um Zauneidechsen vergrämen bzw. umsiedeln zu können, müssen vorbereitete Lebensräume vor Baubeginn funktionsgerecht vorhanden sein (=CEF-Maßnahme).

Für CEF 5 (die Hälterung, die auch keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sein kann) bräuchte es höchstwahrscheinlich eine Ausnahmegenehmigung von der Regierung von Unterfranken. Dies wäre mit der Regierung von Unterfranken abzuklären. Muss im Winter aus zwingenden Gründen in vermutete Überwinterungsquartiere der Zauneidechse eingegriffen werden, darf dies nur mit entsprechender Ausnahmegenehmigung erfolgen. Werden tatsächlich überwinternde Zauneidechsen gefunden, hat die ökologische Baubegleitung diese Tiere dann entsprechend den Vorgaben der Ausnahmegenehmigung zu versorgen. Es darf bei derartigen Strukturen nicht bei Frost gearbeitet werden (Vermeidungsmaßnahme!). Am besten wäre es in Zauneidechsenbiotopen während der Aktivitätszeit dieser Tiere einzugreifen (mit Vergrämung zuerst!, z.B. auch als vorbereitende Maßnahme für einen Baubeginn im Winter!! Als Vermeidungsmaßnahme!). Die Vorgaben der Arbeitshilfe zum Umgang mit der Zauneidechse sind einzuhalten. Sonst sind auf jeden Fall Ausnahmeanträge bei der Regierung von Unterfranken zu stellen. Eine sehr wichtige Vermeidungsmaßnahme ist die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen (siehe Arbeitshilfe). Hierzu ist das gesamte Baufeld – und einige Meter darüber hinaus – bereits im zeitigen Frühjahr kurzrasig zu halten (natürlich unter Berücksichtigung etwa vorkommender Zauneidechsen etc. an der Oberfläche, die dann abgefangen werden müssten und in die vorbereitete und aufgewertete Ersatzfläche (CEF-/ZE-Fläche gemäß Darstellung im Grünordnungsplan) zu verbringen sind. Da es sich hier um einen zusammenhängenden Zauneidechsen-Lebensraum handelt kann davon ausgegangen werden, dass die „40m-Regel“ eingehalten werden kann. Durch die Vergrämung wird eine Umsiedlung u.U. völlig vermieden. Eine Vergrämungsmaßnahme kann erfolgreich durchgeführt werden, wenn vorher sämtliche Strukturen, die zum Unterschlupf von Zauneidechsen dienen können, (im Winter) entfernt werden (außer Rodung von Wurzelstöcken - siehe auch Arbeitshilfe Zauneidechse). Wenn nach der Vergrämungsaktion die Baufläche vor Einwanderung neuer Individuen gesichert ist, sollte der Oberboden sofort abgetragen werden. Damit vermeidet man bei einem Baubeginn im Winter, dass Zauneidechsen noch vorkommen können.

Die CEF 2-Maßnahme wäre die einzige, echte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, aber auch nur teilweise! Ein „Belassen“ ist kein Ausgleich für einen Eingriff, sondern Minimierung oder Vermeidung! Die Abarbeitung der gesetzlichen Vorgaben dient im Endeffekt der Rechtssicherheit, die hier nicht gegeben ist.

Die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung ist auch keine Vermeidungsmaßnahme, sondern notwendig, die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen fachgerecht durch- und auszuführen.

Es wird für notwendig erachtet die Begriffe und die entsprechenden Maßnahmen neu zu sortieren und richtig einzuordnen / zu beschreiben (im besonderen Artenschutzrecht: Minimierung,

Vermeidungsmaßnahmen, um die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einhalten zu können, bzw. gar nicht erst entstehen! – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) um die Vorgaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gerecht werden zu können und damit wiederum Verbote einhalten zu können – und echte Ausgleichsmaßnahmen (FCS) damit Lebensräume für die zu erhaltenden Population besonders und streng geschützter Arten langfristig wieder hergestellt werden).

**Noch zum besonderen Artenschutz bzw. der „artenschutzfachlichen Prüfung“ vom 04.09.2021:**

Die vorgelegte Prüfung wurde gut ausgearbeitet. Die Erfassungsdaten sind ausreichend und lassen eine gute Grundlage für die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erwarten. Die Begriffe (Vermeidung, CEF) wurden jedoch durcheinandergebracht – siehe Ausführungen oben im Text.

Brachen haben auf Tierarten eine besondere Anziehungskraft, eine Wirkung wie Magneten, so wie auf dieser Baufläche! Viele, auch störungsempfindliche, Tierarten vertragen hierbei Lärm und Verkehr ohne große Probleme. Wichtig ist nur, dass dort der Mensch als Individuum (noch dazu mit Hunden) nicht auftritt. Diese Brache, mit einem rel. hohen Strukturreichtum, dient somit insg. 9 Vogelarten (Brutpaaren), allesamt sog. Boden- oder Freibrüter in Hecken, Gebüsch und auf Bäumen, als Brutraum. Dieser geht u.U. vollständig verloren. Um dies abzumildern sind auf den im Plan dargestellten öffentlichen Grünflächen, die für den Bau der Schießanlage nicht benötigt werden, alle Grünstrukturen zu erhalten (Vermeidungsmaßnahme!). Dies bedeutet auch, dass diese Flächen nicht als Lagerplatz, Baustelleneinrichtung oder für den Einbau von überschüssigen Boden etc. verwendet werden dürfen (siehe auch M1 – ähnlich formuliert). Die Erhaltung dieser Flächen wurde auch bei der Berechnung des Eingriffes so vorgesehen.

**Bemerkung zur Kartierung der Zauneidechse:**

Die Zauneidechse kommt im Planungsgebiet – wie erwartet – flächig vor. Die Zeiten zur Kartierung von Reptilien ab der Mittagszeit und bei Temperaturen ab 23°C sind manchmal schon zu spät. Reptilien beginnen sich schon in den frühen Morgenstunden, mit den ersten Sonnenstrahlen in windgeschützten Bereichen, aufzuwärmen und sind dann aktiv. Gut war, nicht bei Temperaturen über 25°C mit der Kartierung zu beginnen. Denn dann sind ab Mittag kaum noch Eidechsen an der Oberfläche zu finden.

**Zur Gestaltung der Ausgleichsfläche:**

Die Ausgleichsfläche sollte strukturreicher angelegt werden. Es wird angeregt zukünftig weniger Fläche zu mähen (was einer Erleichterung der Pflege bedeutet und geringere Kosten) und entlang dem Bach, im Sinne einer „Begradigung“ der Wiese auf einen Streifen von ca. 1m bis 5m Breite, eine Brache zu entwickeln. Diese sollte – je nach Entwicklung – im Bereich der grasigen Abschnitte alle drei bis fünf Jahre einmal gemäht werden. Sich entwickelnde Brombeergebüsche sind zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass sich Waldbäume in dieser Brache nicht ausbreiten. Dann müsste intensiver gepflegt werden. Nur durch die Aufwertung dieser Ausgleichsfläche hin zu einigermaßen vergleichbaren Biotoptypen, wie sie auf der Eingriffsfläche vorgefunden werden, könnte ein echter Ausgleich angenommen werden.

3. Allgemein

Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen. Falls Sie Fragen haben, können Sie sich gerne melden. Das Stadtbauamt Kitzingen und meine Vorgesetzte erhalten CC.

Mit besten Grüßen

[REDACTED]  
Sachgebietsleiter Bauen  
und Planungsrecht  
VGem Iphofen, VGem Kitzingen, Mainbernheim  
Bauleitplanung

Tel:

Fax:

E-Mail: [REDACTED]



**Landratsamt Kitzingen**  
Kaiserstraße 4  
97318 Kitzingen

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zur [elektronischen Kommunikation](#)

**A H A + L – Abstand, Hygiene, Alltagsmaske und Lüften – Und ALLE machen mit**



**Think before print !**

Sie sparen pro Seite 15g Holz, 260ml Wasser, 5g CO<sub>2</sub> und 0,054 kWh Energie, wenn Sie diese E-Mail nicht ausdrucken!



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Bautechnik-KIRCHNER  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach

• Bautechnik - Kirchner •  
Planungsbüro für Bauwesen

20. Dez. 2021

Eingegangen

Ihre Nachricht  
05.11.2021

Unser Zeichen

Bearbeitung

Datum  
20.12.2021

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ für einen Teilbereich
- 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kitzingen am Main, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB)
- Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit dem Schreiben vom 12.03.2021 zu dem o.g. Vorhaben Stellung genommen (AZ: 5-4622-KT141-6920/2021). Die getroffenen Aussagen sind weiterhin gültig und werden in diesem Schreiben nicht vollständig wiederholt.

Im Folgenden möchten wir uns erneut zum Vorhaben äußern.

(Zum zugehörigen Flächennutzungsplan wird nicht gesondert Stellung genommen)

## 1. Vorhaben

Die Stadt Kitzingen beabsichtigt den Bebauungsplans „Großlangheimer Straße Nord“ abzuändern. Anlass ist die Errichtung eines Ersatzneubaus für die Schießan-



Standort

Telefon / Telefax

E-Mail / Internet

lage der königlich privilegierten Schützengesellschaft Kitzingen auf dem Flurstück 7436 der Gemarkung Kitzingen.

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

## **2. Wasserwirtschaftliche Belange**

### **2.1 Altlasten und Bodenschutz**

Die in der Stellungnahme vom 12.3.2021 vorgeschlagenen Festsetzungen wurden im Teil C. des Bebauungsplans übernommen.

### **2.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz**

Die Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluss an das bestehende Ortsnetz realisiert werden. Gemäß Angaben in der Begründung Bebauungsplan ist ein Anschluss an die Trinkwasserleitung im Bereich der St 2272 (alt) möglich. Dabei ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind, die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen.

Im Teil C. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen wurden Festsetzungen, die die Flächenversiegelung so gering wie möglich halten sollen, ergänzt.

Ein Hinweis auf den allgemeinen Grundwasserschutz ist in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

### **2.3 Abwasserentsorgung**

Das Wasserhaushaltsgesetz schreibt eine getrennte Sammlung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser vor (§ 54 Abs. 2 WHG). Diese Vorgabe wurde in der Planung berücksichtigt. Das auf dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll über den südlich vorbeiführenden Schmutzwasserkanal abgeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser kann an die Mischwasserkanalisation im Kreuzungsbereich angeschlossen werden. Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers wird präferiert angestrebt

Im Vorfeld ist der zu erwartende Abwasseranfall abzuschätzen und zu überprüfen, ob die Kanalisation und die Kläranlage ausreichend bemessen sind. Hierzu sollte der Kläranlagenbetreiber beteiligt werden.

## **2.4 Klimawandel**

Auf einen nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser wird in Teil C Nr. 22 des Bebauungsplans und in Abschnitt „3.2 Wasserwirtschaftliche Belange“ der Begründung hingewiesen.

Die Empfehlung, die Gebäude bis mindestens 25 cm über Geländeoberkante so zu gestalten, dass infolge Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann, wurde in der Begründung ergänzt. Die Länge des Planungsgebiets im Umfeld eines wassersensiblen Bereichs wurde ebenfalls dargestellt.

Das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Kitzingen erhält dieses Schreiben im Cc.

Wir möchten Sie bitten uns am Ende des Bauleitplanverfahrens das Ergebnis der Abwägung durch den Stadtrat mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.





 Staatliches Bauamt Würzburg  
Postfach 55 20 • 97005 Würzburg

• Bautechnik - Kirchner •  
Planungsbüro für Bauwesen

16. Dez. 2021

Eingegangen

**Bautechnik Kirchner**  
**Raiffeisenstraße 4**  
**97714 Oerlenbach**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter

Würzburg, 14.12.2021

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ für einen Teilbereich**

**46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kitzingen am Main, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken**

**Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 22.02.2021 mit dem Aktenzeichen S32-4622-25091 bleibt weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Amtssitz  
Staatliches Bauamt Würzburg

Dienstgebäude

E-Mail und Internet



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Schürerstr. 9a, 97080 Würzburg

Bautechnik-Kirchner  
Raiffeisenstr. 4  
97714 Oerlenbach



**REFERENZEN** DHe / SBr, Schreiben vom 05.11.2021  
**ANSPRECHPARTNER** FRef PTI 14 [REDACTED]  
**TELEFONNUMMER** [REDACTED]  
**DATUM** 08.12.2021  
**BETRIFFT** Stadt Kitzingen, Landkreis Kitzingen  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ für einen Teilbereich  
46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information zur o. g. Maßnahme.

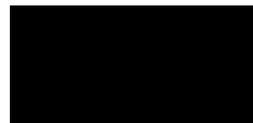
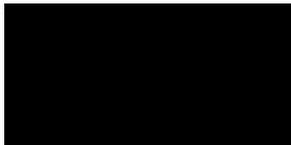
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsrechte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 17.02.2021 haben wir bereits zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ für einen Teilbereich Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen





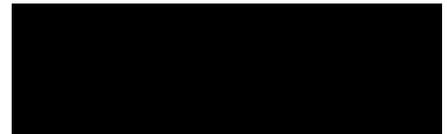
N-ERGIE Netz GmbH • 90338 Nürnberg

Bautechnik-Kirchner  
Planungsbüro für Bauwesen  
[Redacted]  
Raimserstraße 4  
97714 Oerlenbach

Hausanschrift: Sandreuthstraße 21 • 90441 Nürnberg  
Telefon: 0911 802-02 • Telefax: 0911 802-17005

Kurt Humpfer  
**Abteilung Netzplanung**  
NNG-NP-IS\_hum  
[Redacted]

Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:  
Internet:



Nürnberg, 11. November 2021

### Bauleitplanung Stadt Kitzingen

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord"
- 46. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Stellungnahme gemäß § 4 (2)

Ihr Schreiben vom 12.01.2021  
Ihr Zeichen: DHe [Redacted]

Sehr geehrte [Redacted]

nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass in den Geltungsbereichen des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes keine Leitungen oder Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant sind.

Es können sich vor Ort aber weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Zu den Änderungen bestehen weiterhin keine Anregungen oder Bedenken.

Für die Einbindung in die Verfahren bedanken wir uns.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite [www.n-ergie-netz.de](http://www.n-ergie-netz.de).

Freundliche Grüße

Ihre N-ERGIE Netz GmbH

Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien • Barthstr. 12, 80339 München

Bautechnik - Kirchner  
Planungsbüro für Bauwesen  
Raiffeisenstr.4  
97714 Oerlenbach

Deutsche Bahn AG  
Barthstraße 12  
80339 München  
www.deutschebahn.com

Telef  
Telefa

11.11.2021

Ihr Zeichen: [REDACTED] Ihr Schreiben vom: 10.11.2021

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" für einen Teilbereich und 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kitzingen am Main Verfahren nach § 8 Abs. 3BauGB/ § 4Abs. 1 Baugesetzbuch**

**Strecke 5231 Kitzingen - Schweinfurt / von km 2,92 bis km 3,18 / beiderseits der Bahn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren:

Unter Maßgabe des uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf, bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen /Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Die o.g. Planung betrifft einen Kaufgegenstand, der durch die DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen an den Antragsteller verkauft wurde. Auf den Kaufvertrag inklusive Nachtrag und die dort geregelten Rechte wird verwiesen. Sämtliche mit dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen und Verzicht -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind- sind vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen der DB AG dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten der DB AG erfolgen.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich nach unseren internen Informationen **noch um teilweise** planfestgestellte Bahnanlagen (Betriebsanlagen der Eisenbahn) gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Rechtslage seit dem 01.04.1994. Erst durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen wird. Ein Wechsel der Planungshoheit kann nur durch eine förmliche Freistellungserklärung seitens des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgen.

...

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB: 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Michael Odenwald

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzender

Ronald Pofalla  
Dr. Levin Holle  
Berthold Huber  
Dr. Sigrid Nikutta  
Martin Seiler

**Unser Anliegen:**



Wir empfehlen grundsätzlich, die Flächen von Bahnbetriebszwecken vor Fortführung der Planung freizustellen, um Rechtsklarheit zu erlangen.

Nach § 23 AEG sind Flurstücke nur dann freistellungsfähig, wenn sich auf den antragsgegenständlichen Flurstücken keine aktiven Bahnanlagen befinden und langfristig kein Verkehrsbedürfnis mehr zu erwarten ist.

Eine Auflistung der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Freistellungsfähigkeit der betroffenen Fläche nach § 23 AEG, ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.

Zur Abstimmung der Thematik „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ steht Ihnen als Ansprechpartner Herr Klaus Busskamp, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstr. 12, 80339 München, [klaus.busskamp@deutschebahn.com](mailto:klaus.busskamp@deutschebahn.com), Tel: 089/1308-22914, zur Verfügung.

Hinweis: Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Baugenehmigung von bahnfremden Vorhaben auf nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellten Flächen ist durch den Antragsteller mit der Genehmigungsbehörde und mit dem Eisenbahn-Bundesamt abzustimmen. Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg.

Wir weisen darauf hin, dass seitens der DB Immobilien keine Klärung der Zuständigkeit zur Genehmigung vorgenommen wird.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass erst durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) die Eigenschaft einer Liegenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge endet, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen wird. Fehlt diese Voraussetzung, ist auf Grund der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA), Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, dieses zur Abstimmung der Genehmigungszuständigkeit separat im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

### **Immobilienrelevante Belange**

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Ob Rechte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns bestehen, wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft.

### **Infrastrukturelle Belange**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

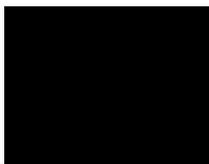
### Allgemeine Hinweise bei Bauten nahe der Bahn

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

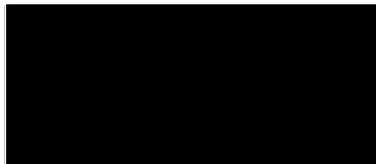
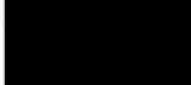
Für Fragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Kiefer, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

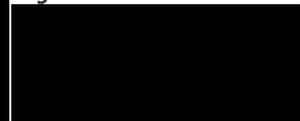
Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien, Region Süd



Digital unterschrieben



Digital unterschrieben von



**+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++**

#### **\*\*\* NEU bei DB Immobilien \*\*\***

**Chatbot Petra** steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>



03. Dez. 2021

Eingegangen

# Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband  
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Bautechnik-KIRCHNER  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Tel. Fax E-Mail De-Mail	Zimmer- Nr.	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 30.11.2021
------------------------------------	--------------------------------------------	----------------------------------	----------------	-----------------------------------------------

## 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des BP Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“, Stadt Kitzingen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegenden Bauleitplanentwürfe sollen den Neubau einer eingehausten Schießsportanlage, einschließlich Vereinshaus mit Schulungszentrum, Lager-, Technik- und Sozialräumen sowie einer offenen Bogenschießanlage vorbereiten. Dazu ist eine Nutzungsänderung von bisherigen Flächen für Landwirtschaft, Bahnanlagen sowie öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Schießsportanlage erforderlich. Der Gesamtumfang der Planung beträgt 1,537 ha. Davon umfasst das Sondergebiet ca. 0,572 ha. Im westlichen Bereich ist eine interne Ausgleichsfläche mit 0,4 ha vorgesehen. Der übrige Bereich wird durch Grün- (0,265 ha) und Verkehrsflächen (0,148 ha) eingenommen.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.02.2021 zu den genannten Bauleitplanentwürfen Stellung genommen und dabei keine Einwendungen erhoben.

Die Bauleitplanentwürfe sind inzwischen aus regionalplanerischer Sicht nicht wesentlich geändert worden, jedoch um eine externe Ausgleichsfläche (Fl.Nr. 2865, Gem. Repperndorf) ergänzt worden. Diesbezügliche Einwendungen bestehen nicht. Weitere Hinweise sind aus Sicht der Raumordnung nicht veranlasst.

Vorsitzende des Verbandes

[Redacted Signature]

Bankverbindung:

[Redacted Bank Information]

Mit freundlichen Grüßen





Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

Per E-Mail ([mail@bautechnik-kirchner.de](mailto:mail@bautechnik-kirchner.de))

Bautechnik Kirchner  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach

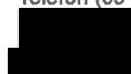
Ihre Zeichen,  
Ihre Nachricht vom



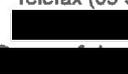
Unser Zeichen (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter



Telefon (09 31)



Telefax (09 31)



Zi.-Nr.



Datum

29.11.2021

## 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des BP Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“, Stadt Kitzingen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegenden Bauleitplänenentwürfe sollen den Neubau einer eingehausten Schießsportanlage, einschließlich Vereinshaus mit Schulungszentrum, Lager-, Technik- und Sozialräumen sowie einer offenen Bogenschießanlage vorbereiten. Dazu ist eine Nutzungsänderung von bisherigen Flächen für Landwirtschaft, Bahnanlagen sowie öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Schießsportanlage erforderlich. Der Gesamtumfang der Planung beträgt 1,537 ha. Davon umfasst das Sondergebiet ca. 0,572 ha. Im westlichen Bereich ist eine interne Ausgleichsfläche mit 0,4 vorgesehen. Der übrige Bereich wird durch Grün (0,265 ha) und Verkehrsflächen (0,148 ha) eingenommen.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.02.2016 Nr. 24-8314.1304-2-3-41 und 24-8314.1304-2-5-9 zu den genannten Bauleitplänenentwürfen Stellung genommen und dabei keine Einwendungen erhoben.

#### Postfachadresse

Regierung von Unterfranken  
Postfach 63 49  
97013 Würzburg

#### Bankverbindung

BIC: BYLADEM33  
IBAN: DE7570050000001190315

#### Hausadresse

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5  
Haltestelle Neubaustraße

#### Dienstgebäude

H = Peterplatz 9  
S = Stephanstraße 2  
G = Georg-Eydel-Str. 13  
A = Albert-Einstein-Str. 1  
Hö = Hörleingasse 1  
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

#### Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

#### E-Mail

[poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de)

#### Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

#### Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Fr 8:30 - 12:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

Die Bauleitplanentwürfe sind inzwischen aus landesplanerischer Sicht nicht wesentlich geändert worden, jedoch um eine externe Ausgleichsfläche (Fl.Nr. 2865, Gem. Repperndorf) ergänzt worden. Diesbezügliche Einwendungen bestehen nicht. Weitere Hinweise sind aus Sicht der Raumordnung nicht veranlasst.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der betroffenen Bauleitplanentwürfe mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: [poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez.



[REDACTED]

---

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

[REDACTED]  
Mittwoch, 17. November 2021 12:44  
Bautechnik-KIRCHNER; [REDACTED]  
Stellungnahme zur 1. Änderung im Bebauungsplan - Großlangheimer  
Straße Nord

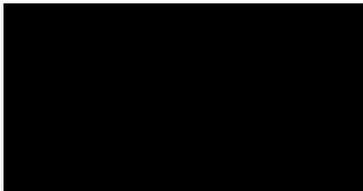


Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kitzingen plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 "Großlangheimer Straße" sowie die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Als Trägerin öffentlicher Belange i.S.v. § 4 BauGB äußern wir uns wie folgt zu diesem Vorhaben:

Hinsichtlich der durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft haben wir keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Freundliche Grüße



Handwerkskammer für Unterfranken  
Postfach 58 04 - 97006 Würzburg

Bautechnik-KIRCHNER  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach



**Interne Projekte,  
Wirtschafts- und Standortpolitik**

Ihr Ansprechpartner:



1. Dezember 2021

**- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ für einen Teilbereich  
- 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kitzingen am Main, Landkreis Kitzingen  
Parallelverfahren  
Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

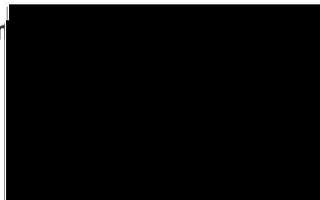
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Verfahrens geben wir als Träger öffentlicher Belange der Handwerkswirtschaft folgende  
Stellungnahme ab:

Im vorliegenden Vorhaben konnten wir keine negativen Auswirkungen auf wahrzunehmende Belange des  
Handwerks erkennen und bringen somit keine Anregungen in die getroffenen Planungen ein.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer für Unterfranken



**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

Montag, 8. November 2021 15:21  
Bautechnik-KIRCHNER  
Schreiben vom 05.11.2021 wg. Stellungnahme: 1. Änderung  
Bebauungsplan 'Steigweg', 1. Änd. Bebauungsplan Nr.84 'Großlangheimer  
Straße Nord' und 46. Änd. FNP Stadt Kitzingen a. M;

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte [REDACTED]

gegen die o. a. Änderungen der Bebauungspläne und der Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine  
flurbereinigungsrechtlichen Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem  
Flurbereinigungs-gesetz vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Baurat  
Abteilung Land- und Dorfentwicklung

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Telefon [REDACTED]

[REDACTED]  
[www.landentwicklung.bayern.de](http://www.landentwicklung.bayern.de)



**Ländliche Entwicklung in Bayern**

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

Montag, 15. November 2021 09:04  
Bautechnik-KIRCHNER  
Beteiligung an der Bauleitplanung

Betrifft:  
Stadt Kitzingen  
BebP Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“, 1. Änderung  
Ihr Schreiben vom 05.11.2021  
Ihr Az



Sehr geehrte  
wie erheben **keinen Einwand**.

Mit freundlichen Grüßen

Regierung von Mittelfranken  
- Luftamt Nordbayern -

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

## Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon  
E-Mail

### Bautechnik-KIRCHNER

██████████  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach

zuständig  
Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
05.11.2021

Anfrage an

unser Zeichen

Datum  
24.11.2021

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ für einen Teilbereich sowie 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kitzingen am Main (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch); Hier: Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

### Anlage(n)

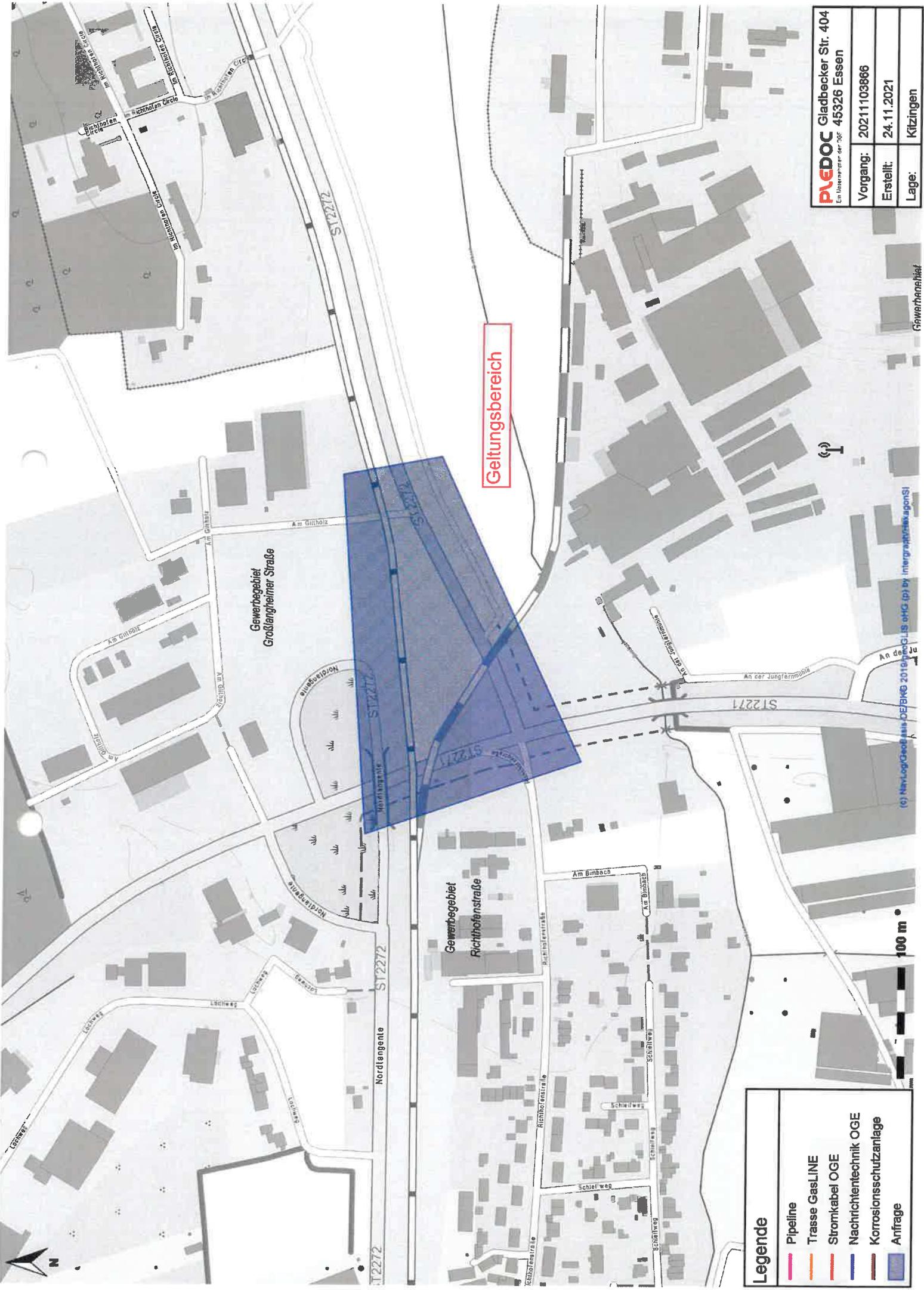
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: ██████████

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
Zertifikatsnummer  
SQ-9001 AU 8020



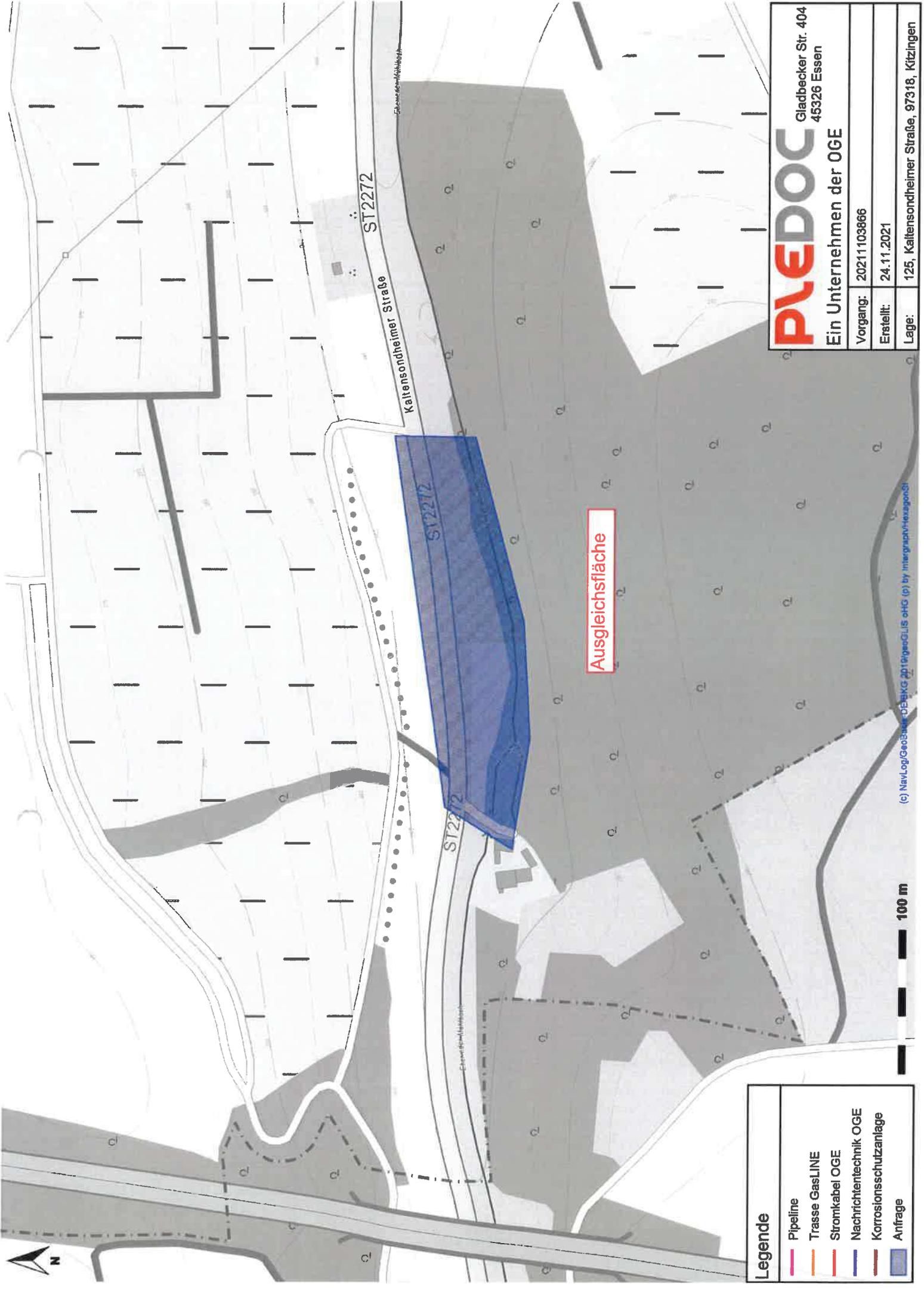


Geltungsbereich

<b>PVEDOC</b> Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der agf 45326 Essen	
Vorgang:	20211103886
Erstellt:	24.11.2021
Lage:	Kitzingen

Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

(c) NavLog/Geost/air/DE/BMG 2019/pe/oclis oHG (p) by integrations/agonisi



**PLEDOC**  
 Gladbecker Str. 404  
 45326 Essen

Ein Unternehmen der OGE

Vorgang:	20211103866
Erstellt:	24.11.2021
Lage:	125, Kaltensondheimer Straße, 97318, Kitzingen

Ausgleichsfläche

**Legende**

	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

(c) NavLog/GeoBau/DB/IKG 2019/geoGLIS oHG (p) by intergraph/interaxon3D



**PLEDOC**

Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon  
E-Mail

Bautechnik-KIRCHNER

Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach

zuständig  
Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 05.11.2021

Anfrage an

unser Zeichen

Datum  
19.11.2021

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ für einen Teilbereich sowie 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kitzingen am Main (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch); Hier: Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

**Anlage(n)**

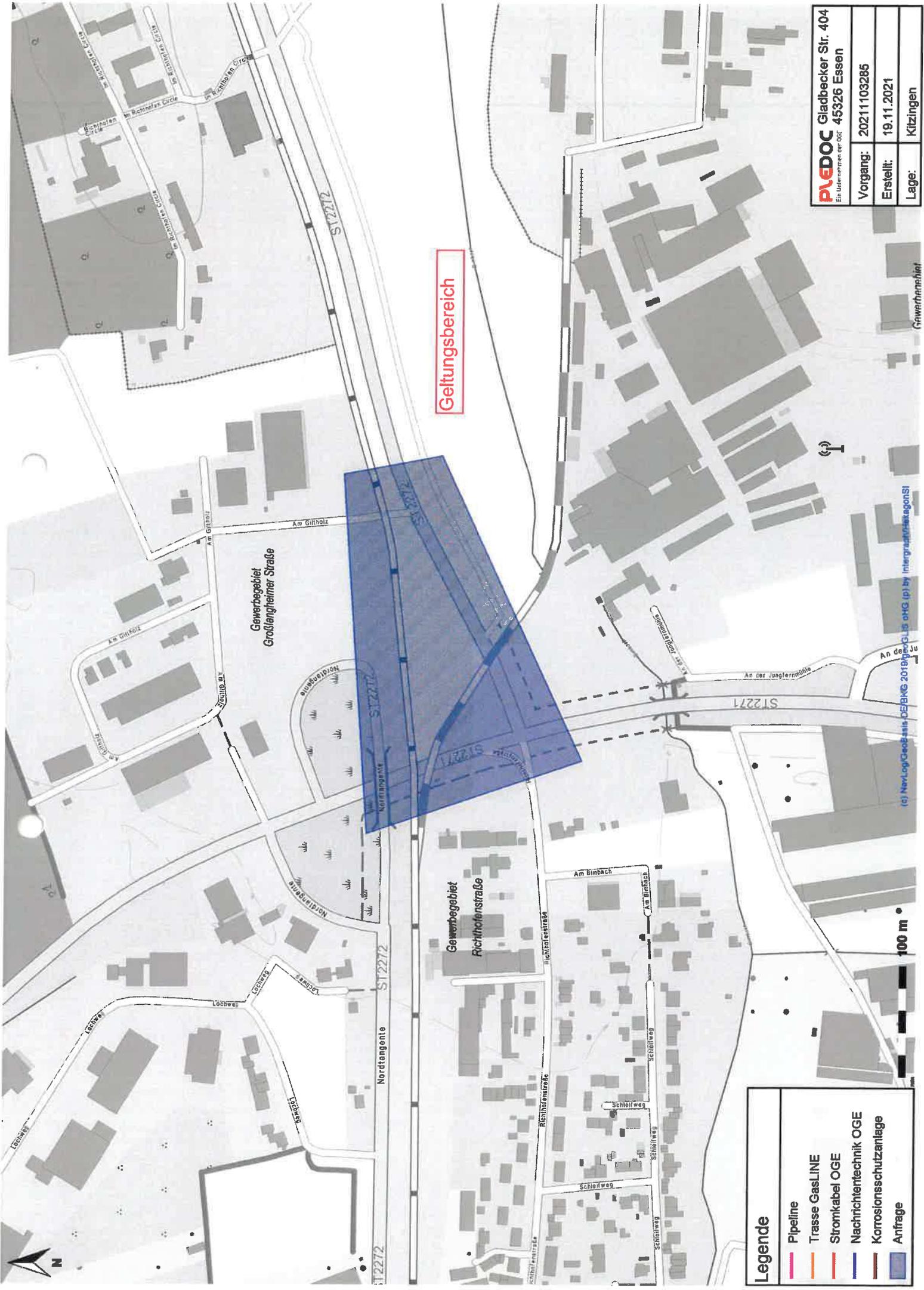
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
Zertifikatsnummer  
SQ-9001 AU 6020

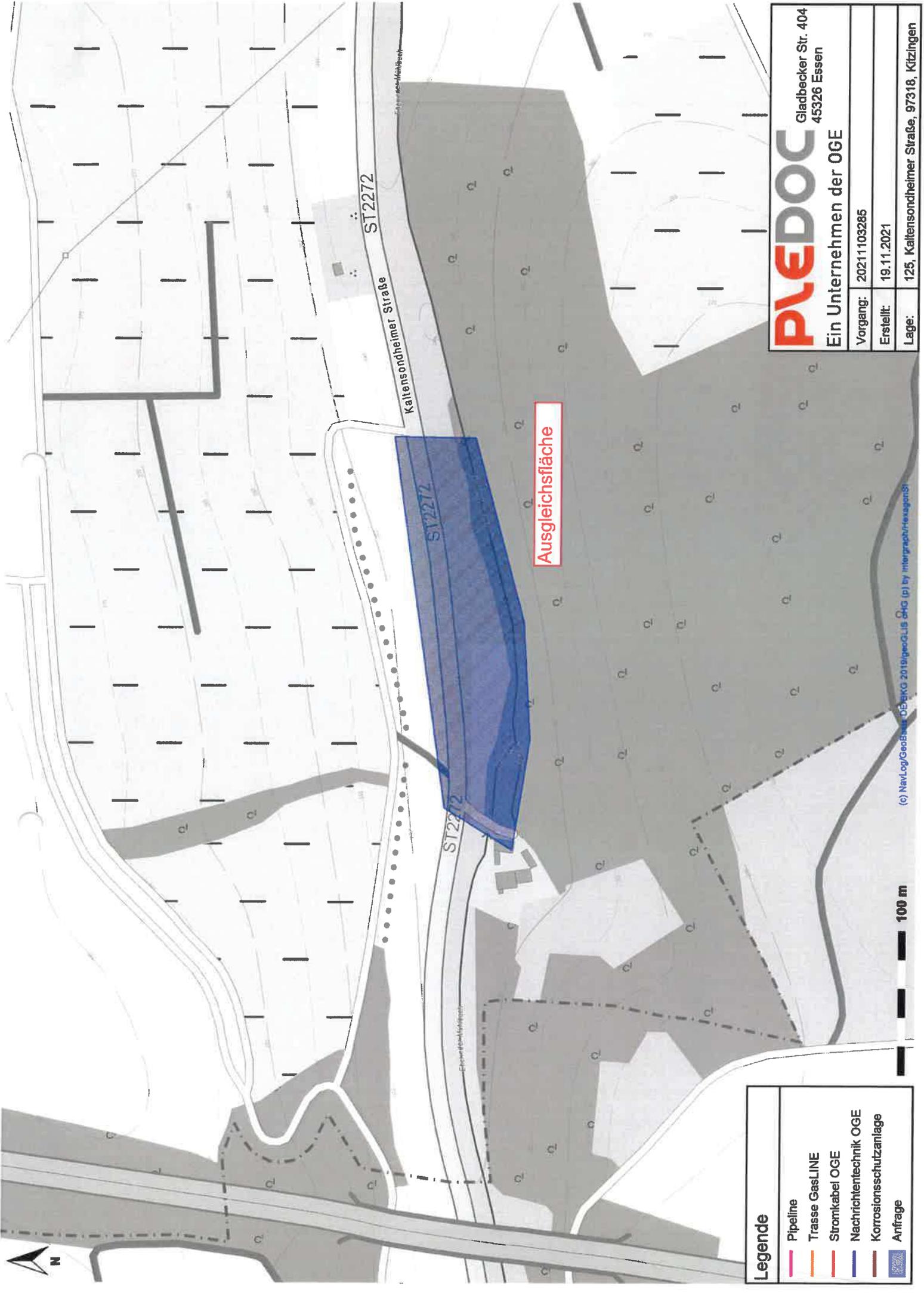




Geltungsbereich

<b>PVEDOC</b> Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGT 45326 Essen	
Vorgang:	20211103285
Erstellt:	19.11.2021
Lage:	Kitzingen

Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage



**PLEDOC**  
 Gladbecker Str. 404  
 45326 Essen

Ein Unternehmen der OGE

Vorgang:	20211103285
Erstellt:	19.11.2021
Lage:	125, Kaltensondheimer Straße, 97318, Kitzingen

**Ausgleichsfläche**

**Legende**

	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

(c) NavLog/GeoBase/DB/EKG 2019/geoLIS SHG (P) by Intergraph/HexagonSI

15. Nov. 2021

Eingegangen

Bayernwerk Netz GmbH, Dillberg 10 97828 Marktheidenfeld

Bautechnik-Kirchner  
Planungsbüro für Bauwesen  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach

**Bayernwerk Netz GmbH**

**Ihr Ansprechpartner**

**- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ für einen Teilbereich**

**- 46. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Kitzingen am Main, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken  
(Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Bau GB)**

- Einholung der Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Unser Zeichen:

**Datum**

10. November 2021

**Ihr Schreiben vom 08. November 2021 Ihr Zeichen: DHe/ SB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an der Aufstellung der 1. Änderung des oben genannten Bebauungsplans Nr. 84 bzw. 46. Änderung des Flächennutzungsplanes.

**Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 29. Januar 2021, welcher Teil dieser Stellungnahme ist.**

In Kitzingen und somit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich **keine** Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Wir möchten Sie bitten, uns für **dieses Verfahren** aus Ihrem Verteiler zu streichen.

Allerdings möchten wir Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH

Sitz: Regensburg  
Amtsgericht Regensburg  
HRB 9476

20. Dez. 2021

Eingegangen

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 20. Dezember 2021 11:27  
**An:** Bautechnik-KIRCHNER  
**Betreff:** 1. Änderung d. BPL Nr. 72 "Steigweg" u. 1. Änderung d. BPL Nr. 84  
"Großlangheimer Straße Nord" mit 45. u. 46. Änderung des  
Flächennutzungsplanes

**1. Änderung d. BPL Nr. 72 "Steigweg" u. 1. Änderung d. BPL Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord"  
mit 45. u. 46. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte [REDACTED] 20.12.2021

die og. Verfahren konnten erst in der Sitzung des Bau- und Agrarausschusses der Stadt Dettelbach am  
16.12.2021 behandelt werden.

Der Aussschuss stimmte zu, keine Einwendung zu erheben, da keine Belange der Stadt Dettelbach  
betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
**Stadt Dettelbach**  
[REDACTED]

[bauverwaltung@dettelbach.de](mailto:bauverwaltung@dettelbach.de)  
[REDACTED]

Luitpold-Baumann-Str. 1 | 97337 Dettelbach  
[www.dettelbach.de](http://www.dettelbach.de)

**Dettelbach**  
Stadt

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN: DE66 7905 0000 0042 0792 02 | SWIFT-BIC BYLADEM1SWU  
VR-Bank Kitzingen eG  
IBAN: DE54 7919 0000 0000 4050 51 | SWIFT-BIC GENODEF1KT1

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder  
diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte  
Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

15. Dez. 2021

Eingegangen

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 15. Dezember 2021 10:16  
**An:** Bautechnik-KIRCHNER  
**Cc:** rathaus@stadt-kitzingen.de  
**Betreff:** BP "Großlangheimer Straße Nord, 1. Änderung" und 46. Änderung  
Flächennutzungsplan - Förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Bauleitplanverfahren. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ochsenfurt hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen, keine Bedenken gegen die Planung zu äußern. Soweit Sie einen Beschlussbuchauszug benötigen, bitte ich um entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen aus Ochsenfurt



STADT OCHSENFURT  
Fachbereich 3 – Stadtbauamt  
Sachgebietsleiter Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Stadtplanung

Die Informationen dieser Nachricht sind ausschließlich für den oder die in der E-Mail angegebenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie bitte diese Mail von Ihrem E-Mail-Konto. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail oder von Teilen dieser Mail ist nicht gestattet. Wir haben alle verkehrüblichen Maßnahmen getroffen, um das Risiko der Verbreitung von Schadsoftware (Viren, Trojaner, Rootkits etc.) zu minimieren. Dennoch raten wir Ihnen, Ihre eigenen Virenkontrollen auf alle Anhänge dieser Nachricht durchzuführen. Für etwaige Schäden, die beim Aufruf dieser Mail oder ihrer Anhänge verursacht werden, wird nicht gehaftet.



Gemeinde Rödelsee | An den Kirchen 2 | 97348 Rödelsee | Germany

Bautechnik-KIRCHNER  
Raiffeisenstraße 4  
97714 Oerlenbach

Ihr Ansprechpartner:  
1. Bürgermeister Klein

Telefon  
Telefax

Iphofen, 29.12.2021

Ihre Zeichen [REDACTED]  
Ihre Nachricht vom 05.11.2021

Unser Zeichen  
(bei Antwort angeben)

[REDACTED]

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ für einen Teilbereich und 46. Änderung des FNP der Stadt Kitzingen am Main, Ldkr. Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken  
Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ für einen Teilbereich und 46. Änderung des FNP der Stadt Kitzingen am Main haben wir Kenntnis genommen.

Wir teilen mit, dass die Belange der Gemeinde Rödelsee nicht betroffen sind.

